

BAUANTRAG

Bauvorhaben: Bauliche Änderung des Sylt-Stadion

Straße, Hausnummer Fischerweg
Gemarkung, Flur Westerland; Flur: 13, Flurstück: 48/5, 55/1, 82, 85, 88

Bauherr **Gemeinde Sylt – Ortsentwicklung**
v.d. Bgm. Nikolas Häckel
Andreas-Nielsen-Straße 1
25980 Sylt/ Westerland

Architekten **Volquardsen Architekten Partnerschaft mbB**
Gartenstraße 9 | 25980 Sylt/ Westerland
Fon: 04651-6275 | Fax: 04651-28297
e-mail: info@volquardsen-architekten.de
www.volquardsen-architekten.de

Antrag auf Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes gem. §24 LWaldG

Die Gemeinde Sylt überplant einen Teil der Sportanlage "Sylt-Stadion" unmittelbar angrenzend an den Robbenweg im Süden mit einer Nutzungsänderung der Sportanlage in einem kleinen Bereich. Gemäß §24(2) LWaldG kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde eine Unterschreitung des Waldabstandes von 30m für baulichen Anlagen (gem. §24(1) LWaldG) zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu befürchten sind. Aus diesem Grund wird die Unterschreitung des Abstands nach §24(2) LWaldG beantragt. Der zu beantragende Abstand beschränkt sich auf die Breite des vorhandenen Robbenwegs mit 5,00m.

Begründung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine begrenzt öffentlich zugängliche und nicht überdachte bestehende Sportanlage, die in Teilen ergänzt und umgenutzt werden soll. Von dieser Anlage wird keine Gefahr in Form von Feuer/Brand ausgehen. Es gibt keine Feuerungsanlage (z.B. Therme für Heizung), Elektrizität (außer Beleuchtung), keine Lagerung von entzündlichen Stoffen o.ä. Es werden auch nur nicht brennbare Baustoffe (Stahlbeton und Stahl) verwendet. Die Sicherung der Waldbewirtschaftung wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, weil die Zugänglichkeit von allen Himmelsrichtungen unberührt bleibt. Auch in dem Fall eines Waldbrandes ist ein Schaden, die Gebrauchstauglichkeit und Standsicherheit nicht gefährdet. Für den Fall, dass durch Windwurf (vor allem kleine Äste etc.) das Befahren des Parks eingeschränkt werden sollte, ist durch den Betreiber die Räumung sicherzustellen.

Bei starkem Wind werden die Nutzer die Anlage nicht nutzen. Insofern ist nicht von einer Gefährdung durch Windwurf bei Sturm auszugehen.

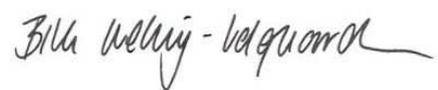
Aufgestellt:

Sylt/Westerland, den 03.09.2021

BW / jk

VOLQUARDSEN

DIPL. - ING. ARCHITEKTEN



Birte Welling-Volquardsen

Dipl.-Ing. Architekt